

# ZH\_OBERGERICHT PA230024 vom 14. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA230024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA230024)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA230024 du 14 septembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT PA230024 del 14 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 31

August 2023 an, sie lud die KESB sowie die Klinik zur Stellungnahme und die Klinik zur Einreichung diverser Unterlagen ein und bestellte einen Gutachter (act. 3). Die KESB verzichtete auf eine Stellungnahme (act. 4). Die Stellungnahme der PUK datiert vom 29. August 2023 (act. 5). Anlässlich der Verhandlung erstattete der Gutachter Dr. med. B.\_\_\_\_\_ das Gutachten und es wurden die Beschwerdeführerin sowie eine Vertreterin der PUK angehört (Prot. VI S. 7 ff.). Nach durchgeführter Verhandlung und Erläuterungen seitens des Gerichts unterzeichnete die Beschwerdeführerin einen Rückzug der Beschwerde gegen die FU (Prot. VI S. 21 f.; act. 9). Mit Verfügung vom 31. August 2023 schrieb die Vorinstanz daraufhin das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt ab und nahm die Kosten auf die Gerichtskasse (act. 11 = act. 15 S. 2). 2.1. Gegen diese Verfügung wandte sich die Beschwerdeführerin rechtzeitig (act. 12) mit Schreiben vom 4. September 2023 (Datum Poststempel) an die Kammer. Sie führt aus, ihre Unterschrift bezüglich des Rückzugs der Beschwerde gegen die FU in der PUK zurücknehmen zu wollen. Sie verzichte auf eine Entschädigung und wolle mit der PUK abschliessen. Ihre Wohnsituation sei geregelt (act. 16). Dasselbe Schreiben richtete die Beschwerdeführerin an den Bezirksrat

- 3 - Zürich, welcher es der Kammer am 6. September 2023 (Datum Eingang: 8. September 2023) zukommen liess (act. 17-18). In einem weiteren Schreiben vom 2. September 2023 an den Bezirksrat Zürich, welches dieser ebenfalls an die Kammer weiterleitete, führt die Beschwerdeführerin unter anderem aus, die PUK am 1. September 2023 verlassen zu haben und das weitere Leben mit ihrem Lebenspartner führen zu wollen. Sie bittet darum, sie sei "von der FU zu befreien" (act. 19-20). 2.2. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-13). Auf telefonische Nachfrage der Kammer bei der PUK vom 12. September 2023 wurde mitgeteilt, dass die Beschwerdeführerin am 1. September 2023 aus der Klinik ausgetreten sei (act. 21). Damit ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der Beurteilung der Beschwerde entfallen und das Verfahren ist abzuschreiben (Art. 242 ZPO). Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass formelle und materielle Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Dispositionsakts (darunter der Rückzugserklärung) mit dem Rechtsmittel der Revision bei der betreffenden Instanz und nicht mit Beschwerde geltend zu machen gewesen wäre (BGer 5A\_425/2020 und BGer 5A\_435/2020 je vom 15. Dezember 2022 E. 2.7.2.). Die Kammer wäre somit zur Überprüfung der Rückzugserklärung der Beschwerdeführerin nicht zuständig gewesen. 3. Umstände halber sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben und keine Prozessentschädigungen zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.